

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 5

Ausgegeben Oppeln, den 3. Februar 1911.

1911

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzuliefern.

Inhaltsverzeichnis. Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Billwische-Gauers-Tharnau in Gauers Kr. Grottkau, S. 39; Acetylen-Verwendung S. 43; Polizeiverordnung zur Abänderung der Polizeiverordnung über die öffentlichen Anstaltbarkeiten vom 29. 11. 1897, S. 43; offene Pfarrei Dandwitz, Kr. Streben, S. 44; Ausstellung von Verbelegitimationsattesten in der Gemeinde Nieboronitz, Kr. Rybnik, S. 44; Wahl von Juraten zu Vertrauensjuraten des Schiedsgerichts für 1911, S. 44; Enteignung von Grundstücken zu Bahnbauzwecken in Colonnawka, Kr. Groß Strehlitz, S. 41; Sommerhalbjahr der kgl. Handels- und Gewerbeschule für Mädchen zu Posen, S. 45; Umgemeindung zwischen den Gemeindebezirken Jezowa und Gładnan, Kr. Lublinitz, S. 45; desgl. zwischen Gemeindebezirk Elgoth und Gurobezirken Petrowitz und Althammer, Kr. Pleß, S. 45; Sommerhalbjahr der kgl. höh. Schiffs- und Maschinenbauschule in Kiel, S. 45; desgl. der kgl. Landwirtschaftlichen Akademie Bonn-Oppeldorfer, S. 46; Statut für den Spreizenverband Iwardawa, Kr. Neustadt OS., S. 46; Auflösung von Rantowker Stadtanleihscheinen, S. 47; Viehseuchen, S. 47; Personalnachrichten, S. 47; erledigte Schullehrerstellen, S. 49.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

98.

Statut für die

Entwässerungs-Genossenschaft Billwische-Gauers-Tharnau in Gauers, im Kreise Grottkau.

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörenden Grundstücke in den Gemarkungen Billwische, Gauers und Tharnau b. Ottin. werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Kulturingenieurs A. Forchmann in Bries vom 13. August 1910 und des zugehörigen Nachtrages des Meliorationsbauamtes in Oppeln vom 26. November 1910 durch Entwässerung zu bessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörenden Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer roten Linie begrenzt. In den zugehörigen Verzeichnissen sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Verzeichnisse werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat

sie aufzubewahren und stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besondern Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des Meliorationsplanes, die sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind die Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Aenderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft hat den Namen: Entwässerungs-Genossenschaft Billwische-Gauers-Tharnau und hat ihren Sitz in Gauers.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

§ 4. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Genossenschaftstechnikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besondern

Pläne auszuarbeiten, die für die Verbindung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Zueinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu beherzichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 5. Das Verhältnis, nach dem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Dieser Vorteil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalte der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke. Die Genossenschaftslasten werden daher nach Maßgabe des Flächenraumes der beteiligten Grundstücke aufgebracht.

Beitragsfrei sind die im Teilnehmerverzeichnis als solche aufgeführten Grundflächen.

§ 6. Die hiernach von dem Vorstände aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Ortsgemeindevorständen, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, bekannt zu machen.

Ueber etwaige Änderungsanträge, die innerhalb dieser Frist schriftlich beim Vorsteher anzubringen sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Jedem Genossen steht es zu jeder Zeit frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zugute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrags dem wirklichen Vorteile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem

Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung durch Sachverständige, die sie ernannt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Teile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrags danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten.

§ 7. Im Falle einer Verzinsung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statute vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Grundstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 8. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstände festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei verjämter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beiträge beizutreiben.

§ 9. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplan in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statut zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 10. Bei Abstimmungen hat jeder beizutragende Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je fünf Mark jährlichen Beitrags eine Stimme gerechnet wird. Bruchteile einer Stimme, die sich hiernach ergeben, werden auf die nächsthöhere volle Stimmenzahl abgerundet.

Die Stimmliste ist demgemäß vom dem Vorsteher zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Ortsgemeindevorständen, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, bekannt zu machen.

Anträge auf Veränderung der Stimmliste sind an keine Zeit gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligten sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre vertretungsmächtig berufenen Vertreter.

§ 11. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus

- a) einem Vorsteher,
- b) einem Stellvertreter des Vorstehers und zwei weiteren Besitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitverschwendung erhält jedoch der Vorsteher eine von der Generalversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei stellvertretenden Besitzern werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Besitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen den beiden Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Juroz ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

§ 12. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen sind und daß der Vorstand vollständig ist. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Besitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 13. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbezugnisse dem Vorstand oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

- a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationspläne zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b) über die Unterhaltung der Anlagen sowie über die Grabenräumung und die Anzung, Bepflanzung und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstücksstreifen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvoorschriften zu erlassen;
- c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
- d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes eingeholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvoorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von dreißig Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 6 und 18) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 14. Die genossenschaftlichen Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau ge-

nommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaunt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbeahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist bezeugt, die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstand auf fünf Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstand festgesetzt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstsührung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag anzubedingen.

§ 16. Der gemeinsamen Beschlussfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festlegung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Aenderung des Statuts.

§ 17. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, die auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschaftsgesetzes) durch den Vorstand, im übrigen aber durch den Vorsteher, und zwar mindestens alle fünf Jahre, zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Ortskommunalverbänden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung

muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 18. Die Streitigkeiten, die zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, die die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher unterucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, die binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ertragmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 19. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Grottkau aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch dieses Statut vorgefrieben ist.

§ 20. Soweit die Aufnahme neuer Genossen

nicht auf einer dem § 69 des Wassergenossenschaftsgesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch Vorstandsbeschluß erfolgen. Der Beschluß bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Vorstehendes Statut, dem die Beteiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 82 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 genehmigt.

Berlin, den 13. Januar 1911.

(L. S.)

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Jm Auftrage.
Wesemer.

Nr. I. BIIb 8363.

Ib XIX 174.

99. Der in der anliegenden Drucksache dargestellte, von der Firma Autogenwerk Sirius G. m. b. H. in Düsseldorf-Hafen unter der Bezeichnung „Perfekt“ in zwei Größen (II und IV) hergestellte Acetylenapparat ist auf Grund meiner Erlasse vom 25. April 1909 (S. 235) und vom 18. Juni 1909 (S. 283) einer Betriebsprüfung unterzogen worden. Der Apparat (einschließlich Wasservorlage) hat sich dabei als zuverlässig erwiesen, so daß keine Bedenken bestehen, ihn für Schweiß- und Lötzwecke bis zu einer Carbidfüllung von 4 kg

1. in geschlossenen Arbeitsräumen zuzulassen,
2. bei vorübergehender, im Freien stattfindender Inbetriebsetzung in dem Bezirk anderer Ortspolizeibehörden als dem des Wohnorts seines Besitzers von der wiederholten Anzeige zu befreien, sofern vor der erstmaligen Inbetriebsetzung die vorgeschriebene Anzeige mit einer Zeichnung, Beschreibung und Gebrauchsanweisung des Apparats unter Angabe des Erlasses, mit dem die Zulassung erfolgt ist, der Ortspolizeibehörde des Wohnorts des Besitzers erstattet ist.

Apparate der Firma, welchen vorstehende Vergünstigungen gewährt werden sollen, müssen mit einem Fabrikstempel versehen sein, das an den zur Befestigung dienenden Zinntropfen den Stempel des Dampfsteilüberwachungsvereins zu Düsseldorf erkennen läßt, und auf dem die Bezeichnung der Firma, das Jahr der Anfertigung, der meßbare Inhalt des Gasbehälters (115 Liter bei Größe II, 190 Liter bei Größe IV), die größte Stundenleistung (1000 bezw. 1700 Liter), das größte Fassungsvermögen der Rippwanne an Carbid von 4 bis 7 mm Körnung (250 bezw. 420 g) und die Typennummer „J.“ vermerkt sind. Hinsichtlich der Wasservorlage, die vom Deutschen Acetylenverein das Typenzugnis Nr. 11

erhalten hat, verweise ich auf meinen Erlaß vom 23. Dezember 1910 (S. 4).

Zeichnung und Beschreibung des Apparates sind im Bedarfsfalle von der ausführenden Firma anzufordern.

Berlin W. 9, den 5. Januar 1911.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Jm Auftrage.

J.-Nr. III. 10781. Neumann.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Die Aufstellung von Apparaten, welche von der Firma Autogenwerk Sirius G. m. b. H. in Düsseldorf-Hafen unter der Bezeichnung „Perfekt“ hergestellt sind und den oben bezeichneten Anforderungen entsprechen, wird hiermit auf Grund des § 21 in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Reglements-Polizeiverordnung vom 10. Mai 1906 — Amtsblatt S. 206 —, betreffend die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen sowie die Lagerung von Carbid allgemein genehmigt.

Oppeln, den 20. Januar 1911.

Der Regierungspräsident.

J. B.

IC. XXIV XX. 45. Erbbl. 18h.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

100. Polizeiverordnung

zur Abänderung der Polizeiverordnung über die öffentlichen Tanzlustbarkeiten vom 29. November 1857 (Amtsblatt Seite 358/359).

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln verordnet, was folgt:

Artikel I.

Der § 3 der Reglements-Polizeiverordnung über die öffentlichen Tanzlustbarkeiten vom 29. November 1857 für den Bezirk Oppeln (Amtsblatt Seite 358/359) erhält folgende Fassung:

„Die Wirte, in deren Lokalen öffentliche Tanzlustbarkeiten abgehalten werden, desgleichen die sonstigen Unternehmer oder Leiter derartiger Vergnügungen sind dafür verantwortlich, daß keine jugendlichen Personen unter 16 Jahren, auch wenn sie sich in Begleitung Erwachsener befinden, denselben beiwohnen.“

Oppeln, den 26. Januar 1911.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Ia VI. 380. Graf von Stosch.

101. Die unter landesherrlichem Patronat stehende katholische Pfarrei Danchwitz, Kreis Strehlen, ist in Folge Verletzung ihres bisherigen Inhabers anderweit zu besetzen. Bewerbungen sind an den Herrn Oberpräsidenten in Breslau zu richten.

Oppeln, den 28. Januar 1911.
Der Regierungspräsident.
J. B.

II. G. II Nr. 139. Dr. Küster.

102. Die Befugnis zur Ausstellung von Pferdelegitimationsattesten für die Gemeinde Nieborowitz, Kreis Rybnik, ist von mir dem jeweiligen Gemeindevorsteher von Nieborowitz übertragen worden.

Oppeln, den 30. Januar 1911.
Der Regierungspräsident.
J. B.

I. G. X. 4. Graf von Stosch.

**Bekanntmachungen
verschiedener Behörden.**

103. Bekanntmachung. Gemäß § 8 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900 und der Anweisung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 21. Oktober 1909, betreffend die Wahl der ärztlichen Sachverständigen bei den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung, hat das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung für den

Regierungsbezirk Oppeln zu Oppeln in seiner Sitzung am 3. Januar 1911 für das Kalenderjahr 1911 folgende Ärzte zu Vertrauensärzten gewählt:

- a) für die Sitzungen am Sitze des Schiedsgerichts:
 1. Sanitätsrat Dr. Schlesinger aus Oppeln,
 2. Dr. Meridies " "
 3. Dr. Jottkowitz " "
 4. Dr. Dittel " "
- b) für die in **Beuthen OS.** abzuhaltenden Sitzungen:
 1. Sanitätsrat Dr. Herrmann aus Beuthen OS.,
 2. Oberarzt Dr. Gralka aus Beuthen OS.;
- c) für die in **Königshütte OS.** abzuhaltenden Sitzungen:
 1. Dr. Riffinger aus Königshütte,
 2. Dr. Patzfel " "
- d) für die in **Ratibor** abzuhaltenden Sitzungen:
 - Sanitätsrat Dr. Pacully aus Ratibor;
- e) für die in **Gleiwitz** abzuhaltenden Sitzungen:
 - Gerichtsarzt Dr. Salzweibel aus Gleiwitz;
- f) für die in **Reiße** abzuhaltenden Sitzungen:
 1. Dr. Nissen aus Reiße,
 2. Dr. Gehlig " "

Oppeln, den 19. Januar 1911.
Der Vorstehende
des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung.
Dr. Werner,
Königlicher Ober-Regierungsrat.

Zu I G. VII 118.

104. Enteignung von Grundeigentum. Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Bau der Eisenbahn von Groß Strehlitz nach Boffowsta zu enteignende, in der Gemeinde Colonnowsta, Kreis Groß Strehlitz belagene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Mittwoch, den 15. Februar 1911, nachmittags 1,50 Uhr**, auf Bahnhof Boffowsta anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Ab. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirtschaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundstücke		
	Gemarkung (Gemeinde)	Quantität (Muz)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Colonnowsta	1	311/103 pp.	Stiebert Adolf, Fabrikbesitzer in Grottkau.	Boffowsta	I	1	an der Eisenbahn Gr. Strehlitz-Boffowsta	—	38	67

Oppeln, den 28. Januar 1911.

Der Enteignungskommissar.
Behrend, Regierungsrat.

105. Das Sommerhalbjahr in der **Königlichen Handels- und Gewerbeschule für Mädchen zu Posen** beginnt am **19. April 1911.**

Mit der Schule ist ein **Pensionat** und ein **Seminar** für Handarbeits-, Gewerbeschul- sowie Koch- und hauswirtschaftliche Lehrerinnen verbunden. Aufnahmen in das Seminar finden nur im Frühjahr statt.

Die **Ausbildung** der Schülerinnen erfolgt in **allen praktischen Fächern für Beruf und Haus**, sowie in der **Stenographie** und in der **Benutzung der Schreibmaschine**. Auch werden Lehrgänge für **Handelwissenschaften** mit **Einschluß fremder Sprachen** abgehalten. Aufnahmen in die **Handelschule** finden nur im **Frühjahr** statt.

Programme und nähere Auskunft durch die **Schulvorsteherin Fräulein H. Nidder** hier, **W. 3, Tiergartenstraße 4.**

Posen, den 13. Januar 1911.

Der **Regierungspräsident.**

J. A. gez. v. Stein.

Ziff. 58/1911 I. G. U. — I. o. XXVII. 113.

106. Das dem **Johann Sczbygiel** in Jezowa gehörige Grundstück, Artikel 47 der Grundsteuer-mutterrolle des Gemeindebezirks Jezowa Kartenblatt 6, Parzellen 61, 62, 63 und 64 Grundbuch Band 2, Blatt 53, mit einem Gesamtflächeninhalt von 1 ha 41 ar 80 qm, einem Grundsteuerertrage von 2,72 Talern, sowie einem Jahresertrage von 0,78 Mk. Grundsteuer und 1,20 Mk. Gebäudesteuer ist vom Gemeindebezirk Jezowa abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Gzlasnau vereinigt. Diese Umgemeindung tritt am 1. April 1911 in Kraft.

Sublinitz, den 27. Dezember 1910.

Der **Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.**
von **T haer.**

107. Beschluß. Gemäß § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 werden nach Anhörung und mit Zustimmung der Beteiligten die nachbezeichneten Grundstücke

A. Gemarkung Elgoth, Parzellen			
Nr. 516/120	ic. Kartenblatt 3	Grundbuchblatt 26	
" 8	" 4	" "	H. Pl.
" 46/15	" 4	" "	"
" 47/15	" 4	" "	28
" 12	" 4	" "	118
" 770/119	" 3	" "	122
" 53/13	" 4	" "	29
" 105	" 2	" "	H. Pl.
B. Gemarkung Oberforcken			
" 771/66	" 3	" "	H. Pl.
" 772/63	" 3	" "	H. Pl.

im Flächeninhalt von 2 ha 76 ar 03 qm mit einer Grundsteuer von 0,86 Mk. und einer Ge-

bäudesteuer von 271,40 Mk. aus dem Gemeindebezirk Elgoth in den Gutsbezirk Petrowitz,

B. Gemarkung Oberforcken, Parzellen			
Nr. 295/1	Kartenblatt 2	Grundbuchblatt 618	
" 296/1	" 2	" "	"
" 297/1	" 2	" "	"
" 298/1	" 2	" "	"
" 302/5	" 2	" "	"
" 316/1	" 2	" "	"
" 317/1	" 2	" "	"
" 320/1	" 2	" "	"
" 321/1	" 2	" "	"
" 306/39	" 2	" "	647
" 307/39	" 2	" "	"
" 308/39	" 2	" "	"
" 309/39	" 2	" "	"
" 323/1	ic. "	" "	"
" 325/39	ic. "	" "	"
" 371/1	" 2	" "	"
" 374/1	" 2	" "	"
" 301/4	" 2	" "	204
" 281/1	" 2	" "	38 Elgoth
" 282/2	" 2	" "	70 Elgoth

im Flächeninhalt von 17 ha 67 ar 84 qm mit einer Gebäudesteuer von 93,60 Mk. aus dem Gutsbezirk Petrowitz in den Gemeindebezirk Elgoth,

C. Gemarkung Elgoth, Parzellen
Nr. 533/67 Kartenblatt 3 Grundbuchblatt 154
Elgoth,

Nr. 534/67 Kartenblatt 3 Grundbuchblatt 160
Elgoth,

im Flächeninhalt von 53 ar 50 qm mit einer Grundsteuer von 24 Pfennig aus dem Gutsbezirk Althammer in den Gemeindebezirk Elgoth umgemeindet.

Die Umgemeindung tritt mit dem 1. April 1911 in Kraft.

Pfetz, den 17. Januar 1911.

Der **Kreis-Ausschuß.**

gez. von **Rupertl**, gez. **Skupin**,
gez. **Saalmann**, gez. von **Reizenstein**,
gez. **Dr. Stonawski**, gez. **Dr. Rasse**,
gez. **Hegenfeldt**.

Vorsitzender Beschluß wird hierdurch ausgefertigt.

Pfetz, den 24. Januar 1911.

(L. S.)

Der **Kreis-Ausschuß** des **Kreises Pfetz.**

J. A.

gez. **Baron von Löwenkern.**

108. Königliche höhere Schiff- und Maschinenbahnschule in Kiel.

Das Sommerhalbjahr beginnt am 18. April, morgens 8 Uhr.

Aufnahmebedingungen:

1. **Berechtigungschein** zum einjährig-freil-

willigen Militärdienst und 2 Jahre Werkstatttätigkeit, oder

2. Aufnahmeprüfung und 3 Jahre Werkstatttätigkeit, oder

3. Seemaschinenpatent I. Klasse.

Die Dauer der Ausbildung beträgt 2½ Jahre, das Schulgeld 75 M. halbjährlich.

Das Zeugnis der bestandenen Abschlussprüfung berechtigt in Verbindung mit dem Einjährig-freiwilligen-Schein zum Eintritt in die Laufbahn:

1. der Konstruktionssekretäre der Kaiserlichen Marine,

2. Eisenbahnbetriebsingenieure und der maschinentechnischen Eisenbahnsekretäre,

3. der mittleren technischen Beamten bei der Kgl. Gewehrfabrik, dem Artilleriekonstruktionsbureau, dem Feuerwerkslaboratorium und der Geschützgießerei in Spandau,

4. der Bureaubeamten des Kaiserlichen Potentamts.

Außerdem wird die Anstalt von dem Herrn Reichskanzler für die Seemaschinen I. Klasse als Vorbereitungsanstalt für die Schiffingenieurprüfungen anerkannt.

Programme werden kostenfrei versandt.

Kiel, im Januar 1911.

Der Direktor.

109. Königliche Landwirtschaftliche Akademie Bonn—Poppelsdorf.

(In Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.)

Die Aufnahmen für das Sommer-Halbjahr 1911 beginnen am 19., die Vorlesungen am 24. April 1911.

Drucksachen über die Einrichtungen der Akademie und Lehrpläne versendet das Sekretariat der Akademie auf Ansuchen kostenfrei.

Auskunft über den Eintritt und den Studien-gang erteilt

Der Direktor
Professor Dr. Kreuzler,
Geheimer Regierungsrat

110. Statut für den aus den Gemeinden Iwardawa, Schwesterwitz und Doberödorf und den Gutsbezirken gleichen Namens gebildeten Spritzenverband Iwardawa.

§ 1. Die Gemeinden Iwardawa, Schwesterwitz und Doberödorf und die Gutsbezirke Iwardawa, Schwesterwitz und Doberödorf bilden zusammen einen einheitlichen Spritzenverband, mit dem Sitze der Verwaltung in Iwardawa.

§ 2. Die Vertretung des Spritzenverbandes wird in der Weise gebildet, daß von jeder Gemeinde und jedem Gutsbezirk für je 12 ‰ von der Summe der in dem Verbande veranlagten Grund- und Gebäudesteuern ein Vertreter gestellt

wird, dergestalt, daß diejenige Gemeinde oder derjenige Gutsbezirk einen Vertreter sendet, wenn sie bezw. er unter 24 ‰ der Steuern nachweist. Wenn eine Gemeinde oder ein Gutsbezirk 24 ‰ der betreffenden Steuern nachweist, so sind 2 Vertreter zu stellen. Die Gemeinde- und Guts-vorsteher gehören an erster Stelle der Verbandsvertretung an. Dieselben können sich durch ihre Stellvertreter vertreten lassen.

§ 3. Der Vorsitzende des Spritzenverbandes ist der jedesmalige Gemeinde- oder Vorsteher des Spritzenstandortes. Ein stellvertretender Vorsitzender wird von der Vertretung des Verbandes aus seiner Mitte gewählt.

Sämtliche Mitglieder des Spritzenverbandes sind Ehrenämter.

§ 4. Der Vorsitzende beruft die Vertreter des Spritzenverbandes zu einer Versammlung, so oft es die Angelegenheiten des Verbandes erfordern. Die Berufung hat auch zu erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Vertretung dies verlangt.

§ 5. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Versammlung ist in jedem Falle beschlußfähig, wenn die Einladung unter dem ausdrücklichen Hinweis darauf erfolgt. In der Einladung ist außerdem anzugeben, daß die Nichterschienenen sich den gefaßten Beschlüssen zu unterwerfen haben. Ueber die Beschlüsse sind schriftliche Verhandlungen aufzunehmen.

§ 6. Es stehen der Vertretung des Spritzenverbandes in Bezug auf die Verwaltung desselben die Rechte einer Gemeindeversammlung, dem Vorsitzenden desselben die Rechte des Gemeindevorstehers zu.

§ 7. Der Vorsitzende bringt die Beschlüsse der Vertretung zur Ausführung, vertritt den Spritzenverband nach außen hin, besorgt den Schriftwechsel und unterzeichnet die Schriftstücke. Urkunden, durch welche der Verband rechtliche Verpflichtungen zu übernehmen hat, sind noch von einem zweiten Vertreter des Verbandes zu unterzeichnen.

Die beteiligten Gemeinde- und Gutsvorstände, sowie alle Angehörigen des Spritzenverbandes haben den Anordnungen des Vorsitzenden, soweit sie sich auf dieses Statut oder auf die gemäß diesem Statut gefaßten Beschlüsse gründen, unbedingt Folge zu leisten.

§ 8. Die Vertretung des Spritzenverbandes hat für die Erfüllung der Verpflichtungen Sorge zu tragen, welche die §§ 1a, 2 u. 3 der Polizeiverordnung, betreffend die Regelung des Feuerlöschwesens, vom 4. September 1906 den Gemeinden und Gutsbezirken auferlegen. Sie hat die Be-

schaffung, Erhaltung und Ergänzung der im § 1b-f der Polizeiverordnung vorgeschriebenen Gegenstände in den einzelnen Gemeinden und Gutsbezirken zu überwachen. Ferner setzt sie die Höhe der Vergütung für die Bespannung der Verbandsspritze fest.

§ 9. Die Regelung der persönlichen Feuerlöschpflicht und die Stellung der Gespanne — außer den Gespannen für die Verbandsspritze — ist nicht Sache des Spritzenverbandes. Sie liegt dem Gemeindevorsteher und Gutsvorsteher nach den Bestimmungen des Ortsstatuts über die Regelung des Feuerlöschwesens bzw. der Polizeiverordnung vom 4. September 1906 ob, mit der Maßgabe, daß zur Bedienung der Verbandsspritze Mannschaften des Spritzenstandortes zu bestimmen sind. Dieselben sind durch wiederholte Übungen technisch auszubilden. Ihr Führer ist der Spritzenmeister. Die Bespannung der Spritze erfolgt durch die Gespanne des Spritzenstandortes.

§ 10. Der Spritzenverband beschafft und unterhält die Verbandsspritze nebst Zubehör, sowie das Spritzenhaus gemeinschaftlich. Ferner bestreitet er die Vergütung für die Bespannung der Verbandsspritze.

§ 11. Die Kosten des Spritzenverbandes werden auf die Gemeinden und Gutsbezirke des Verbandes nach Maßgabe der Grund- und Gebäudesteuern (siehe § 2) verteilt. Die Kosten sind innerhalb der Gemeinden ebenso wie die übrigen Gemeindeflasten aufzubringen.

§ 12. Ueber die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes hat der Vorsitzende Buch und Rechnung zu führen.

bleibt ein Anteil an den Verbandskosten im Rest, so ist die Beitreidung desselben bei dem Landrat zu beantragen.

§ 13. Aenderungen des Statuts sind vorbehaltlich der Genehmigung des Kreisauschusses zulässig, wenn sie von mindestens zweidritteln der Vertreter beschlossen werden.

§ 14. Das Statut tritt mit dem Tage seiner Genehmigung durch den Kreisauschuß in Kraft.

Zwardawa, den 22. August 1910.

(L. S.)

Für die Gemeinde Zwardawa.

Der Gemeinde-Vorsteher.

Hettwer.

Der Schöffe.

Randzik.

Für den Gutsbezirk Zwardawa.

F. Pazel.

(L. S.)

Für die Gemeinde Schweisternitz.

Der Gemeinde-Vorsteher.

Golla.

Der Schöffe.

Sigfonsz.

Für den Gutsbezirk Schweisternitz.
Graf v. Seherr-Tost.

(L. S.)

Für die Gemeinde Dobersdorf.

Der Gemeinde-Vorsteher.

Wilczek.

Der Schöffe.

Mierka.

Für den Gutsbezirk Dobersdorf.

Deloch.

Genehmigt.

Neustadt, den 25. November 1910.

Der Kreisauschuß.

von Holtz.

1015. Bekanntmachung. Von den auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 29. August 1887 ausgegebenen Rattowiger Stadtanleihscheinen (IV. Ausgabe) von einer Million Mark sind in der öffentlichen Stadtverordneten-Sitzung am 24. November 1910 für die 25. Tilgungsrate von 30000 M. ausgelöst worden:

Buchstabe A Nr. 1, 7 und 88 à 5000 M.

" B Nr. 45, 84 und 99 à 2000 M.

" C Nr. 45, 139, 141, 146, 166, 192,

197, 200, 205, 237, 253, 272,

273, 286, 316, 376, 441 und 521

à 500 Mark.

Die Inhaber dieser Anleihscheine werden hiermit aufgefordert, diese mit den zugehörigen Zinsscheinen und Anweisungen am 1. April 1911 bei der Deutschen Bank in Berlin, dem Bankhaus S. S. Landsberger in Breslau, der Breslauer Diskontobank in Breslau, dem Rattowiger Bankverein in Rattowitz, der Bank für Handel und Industrie in Berlin, dem Schlesiischen Bankverein in Breslau, dem Bankgeschäft Oppenheim & Schweiger in Breslau oder bei der Stadthauptkasse in Rattowitz gegen Empfangnahme des Kapitals einzureichen. Die Verzinsung hört mit dem genannten Fälligkeitstermine auf und wird der Betrag fehlender Zinsscheine vom Kapital in Abzug gebracht.

Wir machen ferner bekannt, daß von derselben Stadtanleihe der zum 1. April 1910 gekündigte Anleihschein Buchstabe C Nr. 396 über 500 Mark noch nicht zur Einlösung vorgelegt worden ist.

Rattowitz, den 2. Dezember 1910.

Der Magistrat.

111.

Blehsuchen.

festgestellt.

Maul- und Klauenseuche. Kreis Neustadt O.S.: in dem Rindviehbestande des Bauern Lorenz Szeja in Kerpen.

Erlöschten.

Schweinepest. Kreis Reiffe: Schweinebestand der Stellensbesitzerin Anna Herde in Glumpenau; Kreis Zabrze: Auf dem Gehöft des Hausbesizers Blasius Jur in Bleschowitz und auf dem Gehöft des Hausbesizers Joh. Kruschnik in Kunzendorf.

112. Personalsnachrichten

der königlichen Regierung zu Oppeln.

Verliehen:

die Rote Kreuzmedaille III. Klasse dem königlichen Landrat Ehlo in Grottkau und der Frau Kommerzienrat Christine Märklin, geb. Stübenthal, in Borßigwerf, Kr. Zabrze.

Aus Anlaß des Krönungs- und Odenzfestes haben erhalten:

den Roten Adlerorden III. Klasse mit der Schleife:

von Ruffet, Kreisdeputierter, Rittergutsbesitzer in Rudzinitz, Kreis Ost-Gleiwitz, Simon, Ober- und Geheimerr Baurat bei der Eisenbahndirektion in Ratibor.

Den Roten Adlerorden IV. Klasse:

Baumann, Formmeister in Jagdschloß Bobland, Kreis Rosenbergr OS. Fischer, Postdirektor in Königshütte. Fromm, Landgerichtspräsident in Ratibor. Gehlich, Oberlandmesser bei der Spezialkommission in Ratibor. Gerstenberg, Oberamtmann, Kreisdeputierter, Rittergutsbesitzer in Chroszczynna, Landkreis Oppeln. Haubach, Regierungs- und Baurat in Oppeln. Dr. Krause Wilhelm, Seminaroberlehrer in Ratibor. Wenzel, Oberbürgermeister in Gleiwitz. Patte, Regierungs- und Baurat der Eisenbahndirektion in Ratibor. Pajschke, Postrat in Oppeln. Pischel, Geistlicher Rat, Erzpriester in Reiffe. Pohlant, Obergeregierungsrat in Oppeln. Schlwa, Postdirektor in Reiffe. Ullrich, Telegraphendirektor in Gleiwitz. Wolschardt, Regierungsrat in Oppeln. Zülzer, Justizrat, Rechtsanwalt und Notar in Ratibor.

Den königlichen Kronenorden II. Klasse:

Graf von Welczel, Legationssekretär a. D., Kreisdeputierter, Majoratsbesitzer auf Baband, Kreis Ost-Gleiwitz.

Den königlichen Kronenorden IV. Klasse:

Mielsteff, Postsekretär in Kalenze. Müller, Franz, Gefängnisoberinspektor in Reiffe. Seiffert, Amtsvorsteherstellvertreter, Maurermeister in Siemianowitz, Landkreis Ratibor.

Den Adler der Inhaber des Rgl. Hausordens von Hohenzollern:

Reugebauer, Hauptlehrer in Myslowitz, Kreis Kreuzburg. Stoschel, Lehrer in Sulau, Kreis Ratibor.

Das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens:

Zaroch, Stadtvorordneter, Kaufmann in Krappitz, Kreis Oppeln. Rother Karl, Privatmann in Mittel-Neuland, Kreis Reiffe. Sydow, Wasserbauwart in Oppeln. Wandelt, Schlafhausverwalter in Myslowitz.

Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Adamus I, Alois, Entsilberer in Piaßegna, Kreis Tarnowitz. Berndt, Gestütswärter in Cosel. Bunte, Kasernenvärter bei der Garnisonverwaltung in Gleiwitz. Chodura, Waisenrat, Bauer in Ruptau, Kreis Rybnik. Czaplak, Johann, Grubeninvalid in Königshütte OS. Czach, Gerichtsdiener in Dost. Daenecke, Zollaufseher in Gleiwitz. Fern, Magazinaufseher beim Proviantamt in Reiffe. Fiebig, Eisenbahngüfhrer in Oppeln. Fiedler, Magazin- vorarbeiter beim Proviantamt in Reiffe. Fischer, Gefangenoberaufseher beim Gerichtsgefängnis in Ratibor. Fikol, Karl, Häner in Zabrze-Süd. Fleischer, Johann, Gestütswärter in Cosel. Frania, Oberbrieftträger in Krzanowitz, Kreis Cosel. Gempa, Stefan, Grubeninvalid in Königshütte OS. Gluchnik, Gerichtsdiener in Cosel. Hampel, Eisenbahnlokomotivführer in Beuthen OS. Herrmann, Eisenbahnlokomotivführer in Gleiwitz. Hippe, Kreisbote in Rattowitz. Kaminski, Buchbindermeister, Aktenhefter bei den Justizbehörden in Oppeln. Karlof, Kreisbote in Oppeln. Kostka, Eisenbahngüfhrer in Ratibor. Kurek I, Johann, Treiber in Rybna, Kreis Tarnowitz. Kleck, Eisenbahnlademeister in Myslowitz. Marinitsch, Schuldienerr am Gymnasium in Reiffe. Melcher, Julius, Fleischermeister in Oppeln. Moriz, Buchbindermeister, Aktenhefter bei den Justizbehörden in Beuthen OS. Mrojek, Peter, Häner in Zabrze-Süd. Muth, Zollaufseher in Simmenau, Kreis Kreuzburg. Ortel, Hänsler und Zimmermann in Löwitz, Kreis Leobschütz. Pawlicki, Eisenbahnlademeister in Rattowitz. Pelsert, Thomas, Grubeninvalid in Königshütte OS. Peshka, Kaufmann in Sobrau, Kreis Rybnik. Pigulla, Josef, Maschinenwärter in Zabrze-Süd. Polk, Gutmilchverkäufer in Czerwionka, Kreis Rybnik. Richter, Gärtnerauszügler in Weisnitz, Kreis Leobschütz. Sarawara, Joseph, Hofmeister in Sternaltz, Kreis Rosenbergr OS. Scheidler, Gerichtsdiener beim Amtsgericht in Gleiwitz. Schimmel, Eisenbahnlokomotivführer in Gleiwitz. Schiwyl, Karl, Borarbeiter in Piaßegna, Kreis Tarnowitz. Schmidtt, Theodor, früherer Gemeindevorsteher in Kreuzthal, Kreis Oppeln. Stasch, Bahnwärter in Roschtau, Kreis Ratibor. Tabaczek, Eisenbahnlokomotivführer in Gleiwitz. Wenzel, Erster Gerichtsdiener beim Landgericht in Ratibor. Werner, Dienermeister der Schuhmachereinnung

und Marktmeister in Ruda, Kreis Zabrze. Wiech, Felix, Grubenwalde in Bismarckhütte, Kreis Beuthen OS. Wyppol, Küster und Kirchendiener in Groß Rauden, Kreis Rybnik.

Geteilt: dem Pfarrer an der evangelischen Sophienkirche in Carlsruhe OS., Suchner, die Erlaubnis zur Anlegung der ihm verlebten Königlich Württembergischen Karl Olgameballe in Silber, dem Apotheker Maximilian Macuga in Ratibor die Erlaubnis zur Uebernahme und zum Fortbetriebe der hieher Matuschelschen Apotheke in Godullahütte.

Verliehen: der Charakter als Geheimer Medizinalrat dem Kreisarzt, Medizinalrat Dr. Gimbal in Neisse.

Versezt: der Königl. Förster Reisch in Rupp nach Poppelau.

Ernannt, berufen, bestätigt, endgültig angestellt im Volksschuldienste.

Lehrer: Ernst Dohn in Chrzumczüh, Kr. Oppeln, zum Hauptlehrer daselbst, Josef Hollmann aus Romanshof, Kr. Rybnik, in Beuthen OS., Richard Utko in Zywozczüh, Kr. Oppeln, Wikar Günther aus Zawada-Herzoglich, Kr. Ratibor, in Friedenshütte, Kr. Beuthen OS., Clemens Wallaschek in Zyttna, Kr. Rybnik, Johannes Baal in Chorzow, Kr. Kattowitz.

Lehrerin: Else Kirsch aus Michalkowitz, Kr. Kattowitz, in Knurów, Kr. Rybnik, Marika Schindler aus Beuthen OS. in Bobrek, Kr. Beuthen OS., Gertrud Strzypczyk in Bobrek, Kr. Beuthen OS.

Vom Königl. Provinzial-Schullehrer Collegium.

Versezt: der Seminarlehrer Dwucet in Pilchowitz vom 1. April 1911 ab in gleicher Eigenschaft an das Seminar in Myslowitz, der Seminarlehrer Michalko in Ober Glogau vom

1. April 1911 ab in gleicher Eigenschaft an das Seminar in Myslowitz.

113. Personal-Veränderungen

im Bezirke des Oberlandesgerichts Breslau.

Referendare. Ernannt: die Rechtskandidaten Georg Walter, Freiherr von Richthofen, Wildner.

Ausgeschieden: Herbert Schweiger in Folge Uebernahme in den höheren Justizdienst des Fürstentums Ruß a. L.

Mittlere Beamte. Ernannt: Amtsgerichtssekretär Gebert in Grottkau zum Oberlandesgerichtssekretär in Breslau, Bureauhilfsarbeiter Verch in Kattowitz zum Amtsgerichtsaffistenten in Kattowitz.

Gestorben: Gefängnisinspektor Krensel in Zabrze.

Unterbeamte. Versezt: Gefangenauffeher Pohl von Breslau nach Wohlau.

Ernannt: Hilfsgefängenauffeher Kuboth in Schweidnitz zum Gerichtsdiener in R. Schenkein.

Erledigte Schullehrerstellen.

114. 2 neue Lehrerinnenstellen an der 10 klassigen kathol. Schule in Klodnitz, Kreis Cosel, zu besetzen zum 1. April 1911.

Grundgehalt und Alterszulagenatz nach der Besoldungsordnung. Freie Wohnung.

II. Lehrerstelle an der 3 klassigen kathol. Schule in Roschowitzdorf, Kreis Cosel, zu besetzen zum 1. Februar 1911.

Grundgehalt und Alterszulagen. gemäß der Besoldungsordnung. Familienwohnung.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Extra-Blatt

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln

Nr. 5.

Ausgegeben Oppeln, den 6. Februar 1911.

1911

Landespolizeiliche Anordnung, betreffend

Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der im Regierungsbezirk Oppeln herrschenden Maul- und Klauenseuche wird hiermit auf Grund der §§ 18 bis 29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409) sowie der §§ 1, 59 a, 61 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. In Kerpen, Bahwitz, Neudorf, Scharctowitz und Krobusch (Kreis Neustadt), Rosen, Ditschel und Schoenau, (Kreis Leobschütz) Adelsbaldhof, Dt. Weichsel mit Marienhof und Schaaferehof (Kreis Pleß), Klein Stein (Kreis Groß Strehlitz), Klein Jassowitz, (Kreis Rosenberg) und Konstadt-Elguth, (Kreis Kreuzburg), unterliegen sämtliche Wiederkäuer und Schweine der Stallsperrung:

§ 2. Das Durchtreiben von Klauenvieh durch die im § 1 bezeichneten Orte ist verboten. Die Einfuhr von Klauenvieh in die Sperrbezirke ist nur zum Zwecke der sofortigen Abschachtung und unter der Bedingung gestattet, daß die Einfuhr auf Wagen oder mit der Eisenbahn erfolgt.

§ 3. In den im § 1 bezeichneten Ortschaften sind die Hunde festzulegen und das Geflügel so einzusperrn, daß es die Höfe nicht verlassen kann.

§ 4. In den Seuchengehöften sind die Plätze vor den Stalltüren und Gehöftseingängen sowie die gepflasterten Wege an den Ställen und auf dem Hofe stets besenrein zu halten und mindestens zweimal täglich mit dicker, gut deckender Kalkmilch zu desinfizieren.

§ 5. Das Betreten der Vieh- und Schweinestallungen in den Seuchengehöften ist nur den Besitzern, deren Stellvertretern, den mit der Wartung und Pflege beauftragten Personen und Tierärzten gestattet.

Händlern, Schlächtern, Viehkastrierern sowie anderen in den Ställen gewerbmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten der verseuchten Gehöfte verboten.

§ 6. Aus den Seuchengehöften darf Milch nur nach vorheriger Abkochung auf 100° C. oder

einviertelstündiger Erhitzung bis auf 90° C. abgegeben werden.

§ 7. In den verseuchten Stallungen befindliche Pferde dürfen das Gehöft nur nach gründlicher Reinigung und Desinfektion der Hufe verlassen.

§ 8. Es bilden je einen in sich zusammenhängenden Beobachtungsbezirk:

- a) der ganze Kreis Neustadt mit Ausnahme der verseuchten Ortschaften, für welche die Stallsperrung angeordnet ist;
- b) der ganze Kreis Leobschütz mit Ausnahme derjenigen Ortschaften und Distrikte, für welche die Stallsperrung angeordnet ist;
- c) die Ortschaften Staude I Gut, Staude Gemeinde, Groß Weichsel, Brzelec, Miserau, Warschowitz und Pniowel im Kreise Pleß;
- d) Groß Stein, Dittmütz, Bosnowitz, Schedlitz, Sprentschütz, Gogolin und Goradze im Kreise Groß Strehlitz;
- e) die Ortschaften Jaszine, Groß Jassowitz, Marienfeld, Basan, Kitzbaschin, Rudoba, Wendrin, Grunowitz, Alt Rosenberg, Schiorke und Kotschanowitz im Kreise Rosenberg und Kuhnau im Kreise Kreuzburg;
- f) Dt. Würbitz, Groß und Klein Deutscher, Tanneberg, Brinnitz, Konstadt, Groß und Klein Blumenau, Zeroltshüt, Wundshüt, Margsdorf, Klein Margsdorf, Bürgsdorf und Schoenfeld im Kreise Kreuzburg;

und die zu obigen Ortschaften gehörigen Vorwerke, Ausbauten usw.

Aus diesen Beobachtungsbezirken darf Klauenvieh nur mit Erlaubnis des Landrats ausgeführt werden. Die Erlaubnis ist nur für Schlachtvieh und nach tierärztlicher Untersuchung des Bestandes auf Grund eines tierärztlichen Attestes zu erteilen, das nicht mehr als 24 Stunden Geltung hat. Der Landrat hat die Polizeibehörde des Empfangsortes (in Schlachthofgemeinden auch die Schlachthofverwaltung) von der Ueberführung des Schlachtviehes sofort bei der Erstellung der Ausführgenehmigung in Kenntnis zu setzen. Einer vorherigen Einverständniserklärung der Polizeibehörde des Empfangsortes bedarf es nicht.

§ 9. Klauenvieh aus Ortschaften außerhalb des Beobachtungsgebietes darf durch den Beobachtungsbezirk nur auf Wagen durchgeführt werden.

§ 10. Die Abhaltung von Schweinemärkten in den im § 8 bezeichneten Beobachtungsbezirken und der Austrieb von Klauenvieh aus den Beobachtungsbezirken auf Märkte ist untersagt.

Die Viehrevisoren bezw. Gemeindevorsteher in den im § 8 bezeichneten Orten sind anzuweisen, Ursprungszeugnisse für Vieh, das auf Märkte aufgetrieben werden soll, bis auf weiteres nicht mehr auszustellen.

§ 11. Vorstehende Anordnungen treten sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beendet ist.

Die Bestimmungen der §§ 58, 60, 62, 63, 64 Absatz 5 und 6, 67 und 68 der eingangs erwähnten Bundesratsinstruktion werden durch diese landespolizeiliche Anordnung nicht berührt.

§ 12. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden nach §§ 66, 67 des Reichsviehseuchengesetzes und § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Oppeln, den 4. Februar 1911.

Der Regierungspräsident.

F. B.

II XII. 194. Graf von Stosch.